

658/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 26.4.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 675/J betreffend „Aarhus - Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeits - beteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltan - gelegenheiten)“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad1

Aus Termingründen konnte die Vorlage der Aarhus - Konvention an das Parlament noch nicht erfolgen.

ad 2

Es wurden interministerielle Koordinationssitzungen unter Einbindung von Umwelt - Organisationen durchgeführt. Mein Ressort nahm an internationalen Workshops im Zusammenhang mit der Aarhus - Konvention teil, um eine Umsetzung des Überein - kommens im internationalen Gleichklang zu gewährleisten.

ad 3a)

Um einen möglichst breiten Konsens für die Umsetzung der Aarhus - Konvention zu erreichen, ist es notwendig, der Diskussion mit den betroffenen Ressorts, den Län - dern und Umweltorganisationen ausreichend Raum zu geben, um spätere Konflikte zu verhindern und zu fundierten Lösungen zu kommen.

ad 3b)

Dem Ausgang der Diskussionen, der fachlichen Arbeit und der politischen Willensbildung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.

ad 3c)

Nach der geltenden Rechtslage haben Bürgerinitiativen in UVP - Verfahren Parteistellung, in Bürgerbeteiligungsverfahren Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht.

Der Initiativantrag 168/A zur Novellierung des UVP - G sieht eine Parteistellung für Bürgerinitiativen in UVP - Verfahren und eine Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht in vereinfachten Verfahren vor.

Von einem Abbau von Mitwirkungsrechten der Bürger kann daher nicht gesprochen werden.

Die bisherige Erfahrung (bestätigt durch die Ergebnisse der Studie „Evaluation der Verfahren nach dem UVP - G“, Stand Mai 2000) hat gezeigt, dass sich in UVP - Anlagungsverfahren bisher Bürgerinitiativen nur bei Abfallverbrennungsanlagen gebildet haben. Für diesen Vorhabentyp wäre auch in Zukunft eine Parteistellung für Bürgerinitiativen vorgesehen; in den in der Praxis relevanten UVP - Verfahren zur Genehmigung von Anlagen würde sich daher nichts ändern.

Davon abgesehen, sind weder die Interessen einzelner betroffener Bürger beeinträchtigt, da die Parteistellungen der Materiengesetze vollinhaltlich aufrecht bleiben, noch ist das Interesse des objektiven Umweltschutzes gefährdet, da durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches des UVP - Regimes die Parteistellung des Umweltanwaltes, der Nachbarn, der Gemeinden sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans auch in Verfahren zur Genehmigung dieser zusätzlichen Vorhabentypen gegeben ist; insgesamt ist somit eine Ausweitung der Vertretung von Umweltschutzinteressen gegeben.

ad 4

Mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Bundesministerium für Justiz wird es noch intensive Konsultationen im Hinblick auf die Umsetzung der Aarhus - Konvention geben.

ad 5a)

Die Europäischen Kommission arbeitet bereits intensiv an der Umsetzung der Aarhus - Konvention, insbesondere an einer Änderung der UVP - Richtlinie, der IPPC - Richtlinie und der Umweltinformationsrichtlinie. Mit Abschluss dieser Umsetzungsschritte wird die Konvention durch die Europäische Union ratifiziert werden. In den diesbezüglichen internationalen Gremien wird seitens meines Hauses die österreichische Position aktiv vertreten.

ad 5b)

Ein alsbaldiges Inkrafttreten wird angestrebt.